



Haus- und Betriebsordnung der Gemeinde Teufen; Sporthalle Landhaus

vom 24.06.2026

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINER TEIL

- Art. 1 Grundsätze und Zweck
- Art. 2 Zuständigkeit
- Art. 3 Benutzungsberechtigung
- Art. 4 Gebühren
- Art. 5 Pflichten der Benutzenden / Veranstaltenden
- Art. 6 Sicherheit und Brandschutz
- Art. 7 Sauberkeit und Hygiene
- Art. 8 Nutzung der Ausstattung
- Art. 9 Lärmemissionen und Rücksichtnahme
- Art. 10 Parkierung
- Art. 11 Festwirtschaft, Alkohol und Jugendschutz
- Art. 12 Tiere
- Art. 13 Schlüssel und Zutritt
- Art. 14 Haftung und Schäden

II. GEBÄUDESPEZIFISCHER ERGÄNZUNGEN

- Art. 15 Gebäudeinformationen
- Art. 16 Zugang
- Art. 17 Schuhe und Hallennutzung
- Art. 18 Ordnung und Nutzung der Infrastruktur
- Art. 19 Verpflegung und Konsum
- Art. 20 Spezielle Sportmittel
- Art. 21 Veranstaltungen

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 22 Sanktionen
- Art. 23 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINER TEIL

Art. 1 Grundsätze und Zweck

- ¹ Diese Haus- und Betriebsordnung regelt die Benutzung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen. Sie dient der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie dem sorgfältigen und nachhaltigen Umgang mit den öffentlichen Einrichtungen. Sie gilt für sämtliche Benutzerinnen und Benutzer sowie für Veranstalter und Organisationen, die eine Anlage nutzen.
- ² Die Anlagen der Gemeinde stehen Gruppen, Vereinen, Schulen und Organisationen zur Verfügung.
- ³ Die Haus- und Betriebsordnung ist verbindlicher Bestandteil jeder Reservation und gilt ab der Schlüsselübergabe.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Die Anlagen stehen im Eigentum der Gemeinde. Die operative Betreuung obliegt der zuständigen Verwaltungsstelle. Den Anweisungen des Objektverantwortlichen sowie der von der Gemeinde beauftragten Personen ist zwingend Folge zu leisten.

Art. 3 Benutzungsberechtigung

- ¹ Die Benutzung der Anlagen ist nur mit vorgängig bestätigter Reservation zulässig. Eine Weitergabe der Benutzungsrechte an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde nicht gestattet.
- ² Bei der Vergabe freier Räumlichkeiten und Anlagen werden in erster Linie Gesuche für regelmässige Belegungen berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist eine fristgerechte Anmeldung. Bei wiederkehrenden Anlässen hat diese in der Regel mindestens ein Jahr im Voraus zu erfolgen.
- ³ Grundsätzlich werden sämtliche Gesuche nach der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
- ⁴ Für Einzelbelegungen gilt folgende Prioritätenordnung:
 1. Eigene Bedürfnisse der Einwohnergemeinde Teufen
 2. Ortsansässige Parteien, Vereine, Organisationen und Institutionen
 3. Kantonale Parteien, Vereine, Organisationen und Institutionen
 4. Private Interessenten wie Unternehmen, Privatpersonen oder auswärtige Vereine
- ⁵ Eine Reservation hat mindestens 7 Tage im Voraus zu erfolgen.

Art. 4 Gebühren

- ¹ Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen erlässt der Gemeinderat einen Gebührentarif.
- ² Die Gebühren werden nach Durchführung des Anlasses zusammen mit allfälligen Zusatzleistungen in Rechnung gestellt. Die Gemeinde behält sich vor, vorgängig eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

Art. 5 Pflichten der Benutzenden / Veranstaltenden

- ¹ Die Person, welche die Reservation vornimmt, gilt als Veranstalter/in. Sie ist alleinige Ansprechperson gegenüber der Gemeinde und trägt die Gesamtverantwortung für die Veranstaltung.
- ² Die/Der Veranstalter/in hat sich mindestens eine Woche vor der Veranstaltung beim Objektverantwortlichen zwecks Vereinbarung eines Übergabetermins zu melden.
- ³ Die/Der Veranstalter/in verpflichtet sich insbesondere:

- zu einem sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang mit der Anlage und deren Einrichtungen,
- zur bestimmungsgemässen Verwendung sämtlicher Einrichtungen und Installationen,
- zur angemessenen Rücksichtnahme gegenüber anderen Personen sowie der Nachbarschaft,
- zur Einhaltung sämtlicher Sicherheits-, Ordnungs- und gesetzlicher Vorschriften.

4 Die/Der Veranstalter/in ist zudem für das Verhalten der Teilnehmenden verantwortlich.

Art. 6 Sicherheit und Brandschutz

- 1 Veranstaltungen mit mehr als 300 bzw. 1'000 Personen sind gemäss den kantonalen Vorgaben beim zuständigen Amt anzumelden. Die erforderlichen Sicherheits- und Betriebskonzepte sind fristgerecht einzureichen. Weitere Informationen sind dem Dokument «Anmeldung Veranstaltung» zu entnehmen.
- 2 In sämtlichen Anlagen gilt ein striktes Rauchverbot. Der Einsatz von Rauch- oder Nebelmaschinen ist in Anlagen mit einer Brandmeldeanlage untersagt.
- 3 Offenes Feuer (z. B. Kerzen, Rechauds, Feuerstellen), Feuerwerk sowie pyrotechnische Effekte sind nicht gestattet.
- 4 Die maximale Personenbelegung ist zwingend einzuhalten. Diese ist im gebäudespezifischen Teil geregelt. Sofern keine Angabe vorhanden ist, erteilt die zuständige Verwaltungsstelle Auskunft.
- 5 Bei Abweichungen von der Standardbestuhlung sowie bei zusätzlichen Installationen (z. B. Bühne, Bar, technische Anlagen usw.) ist mindestens 30 Tage vor dem Anlass bzw. vor Beginn des Ticketverkaufs mit dem Leiter Betriebe und Sicherheit Kontakt aufzunehmen.
- 6 Zeltbauten, temporäre Bauten sowie Dekorationen bedürfen der Abnahme durch den zuständigen Regionalen Feuerschauer. Der Veranstalter ist für die rechtzeitige Organisation der Abnahme verantwortlich.
- 7 Fluchtwege, Ausgänge und Treppenhäuser sind jederzeit freizuhalten.
- 8 Brandmeldeanlagen und zugehörige Sicherheitseinrichtungen bleiben während Veranstaltungen in Betrieb. Die Bedienung der Brandmeldeanlage hat ausschliesslich gemäss Instruktion zu erfolgen.
- 9 Brandschutztüren dürfen weder blockiert noch ausser Betrieb gesetzt werden.
- 10 Im Notfall gilt folgende Reihenfolge:
 1. Alarmierung (118)
 2. Personen retten
 3. Türen schliessen
 4. Brand bekämpfen (nur wenn gefahrenlos möglich)
 5. Gemeinde informieren (zu jeder Tages- und Nachtzeit)
- 11 Gebäudespezifische Hinweise (z. B. Standort der Brandmeldeanlage, Löschposten, Fluchtwegpläne) sind im Teil B dieser Haus- und Betriebsordnung aufgeführt.

Art. 7 Sauberkeit und Hygiene

- 1 Während der Nutzung:
 - Räume, Korridore und Sanitäranlagen sind sauber zu halten
 - Die Entsorgung sämtlicher Abfälle obliegt dem Veranstalter. Der Abfall ist korrekt zu trennen (Hauskehricht, Papier, Karton, Glas, PET, Batterien).
 - Hauskehricht ist an den vorgesehenen Orten zu deponieren, sofern entsprechende Sammelstellen vorhanden sind.
 - Küchen- und Aufenthaltsbereiche sind nach Gebrauch zu reinigen.
- 2 Bei der Rückgabe:

- Sämtliche Räume sind aufgeräumt und besenrein zu übergeben.
- Weitere Vorgaben sind im gebäudespezifischen Teil geregelt.

Art. 8 Nutzung der Ausstattung

- ¹ Möbel, Betten, Geräte und sonstige Einrichtungen dürfen weder zweckentfremdet noch beschädigt werden. Das Verschieben von Mobiliar ist nur gestattet, sofern dies ausdrücklich erlaubt ist.
- ² Einrichtungen dürfen nicht ins Freie verbracht werden (z. B. Stühle, Tische, Matratzen usw.)
- ³ Ausstattungen der Anlagen werden weder vermietet noch zwischen den Anlagen ausgetauscht.
- ⁴ Schäden sind unverzüglich der zuständigen Stelle zu melden. Die Benutzer haften für verursachte Schäden zum Wiederbeschaffungswert.

Art. 9 Lärmemissionen und Rücksichtnahme

- ¹ Die Dauer einer Veranstaltung ist grundsätzlich auf 24.00 Uhr beschränkt. Ab 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe besonders Rücksicht zu nehmen. Veranstaltungen haben ab diesem Zeitpunkt ausschliesslich in den Innenräumen stattzufinden. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten; lärmverursachende Aktivitäten im Aussenbereich sind zu unterlassen.
- ² Verlängerungen bis maximal 02.00 Uhr können mittels Gesuch für einen Gelegenheitsanlass beim Gemeinderat beantragt werden.

Art. 10 Parkierung

- ¹ Für Veranstaltungen stehen die öffentlichen Parkieranlagen zur Verfügung. Während der Veranstaltungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Signalisationen vor Ort.
- ² Werden zusätzliche Parkierungsmöglichkeiten auf Kantonsstrassen benötigt, ist hierfür vorgängig bei der Verkehrstechnik der Kantonspolizei ein entsprechendes Gesuch einzureichen.
- ³ Sperrungen von gemeindeeigenen Parkieranlagen sind beim Leiter Betriebe und Sicherheit zu beantragen.
- ⁴ Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen ist dem Kanton ein Verkehrs- und Parkierungskonzept einzureichen. Weitere Informationen sind dem Dokument «Anmeldung Veranstaltung» zu entnehmen.

Art. 11 Festwirtschaft, Alkohol und Jugendschutz

- ¹ Bei Festwirtschaften mit Verpflegungsständen im Freien (z. B. Grillstellen, Fritteusen usw.) ist der Boden ausreichend zu schützen. Allfällige Reinigungskosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- ² Der Verkauf alkoholischer Getränke ist im Rahmen des Gesuchs für einen Gelegenheitsanlass zu beantragen.
- ³ Alkoholische Getränke dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Spirituosen dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen liegt in der Verantwortung des Veranstalters bzw. der Gruppenleitung.

Art. 12 Tiere

- ¹ Tiere sind in den gemeindeeigenen Anlagen grundsätzlich nicht gestattet, sofern keine ausdrückliche Regelung besteht.
- ² Im Aussenbereich sind Hunde ausschliesslich an der Leine zu führen.

Art. 13 Schlüssel und Zutritt

- ¹ Schlüssel dürfen nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden. Ein Verlust ist unverzüglich zu melden. Die daraus entstehenden Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- ² Der Zutritt zu den Anlagen ist standardmässig geregelt. Zusätzliche Zugänge sind vorgängig schriftlich und unter Angabe einer Begründung bei der Verwaltungsstelle zu beantragen.

Art. 14 Haftung und Schäden

- ¹ Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung.
- ² Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder durch Teilnehmende verursacht werden. Verdeckte Schäden können auch nachträglich in Rechnung gestellt werden.
- ³ Bei unsachgemässer oder ungenügender Reinigung werden zusätzliche Kosten gemäss Gebührentarif erhoben.
- ⁴ Bei groben oder wiederholten Verstössen kann die Nutzung der Anlage mit sofortiger Wirkung beendet und die Veranstaltung aufgelöst werden.
- ⁵ Dem Veranstalter wird empfohlen, eine angemessene Veranstaltungsversicherung abzuschliessen. Die Verwaltungsstelle ist berechtigt, einen entsprechenden Versicherungsnachweis einzufordern.

II. GEBÄUDESPEZIFISCHER ERGÄNZUNGEN

Art. 15 Gebäudeinformationen

Bezeichnung	Angaben
Name des Gebäudes	3-fach Sporthalle Landhaus
Adresse	Landhausstrasse 3a, 9053 Teufen
Kapazität	Nutzung als Dreifachsporthalle mit drei Halleneinheiten, einzeln oder kombinierbar
Zweck	Die Sporthalle dient in erster Linie dem Schul- und Vereinssport und wird nicht für private Veranstaltungen oder als Mehrweckraum vermietet
Typische Nutzung	Schul- und Vereinssport
Brandmeldeanlage (BMA)	Nein
Infrastruktur	Gymnastikraum 10 Garderoben 2 Leiter-/ Lehrergarderoben moderne Bluetooth taugliche Musikanlage elektronische Anzeigetafel Wettkampftauglich
Öffnungszeiten	Die Nutzung der Sportanlage richtet sich nach den jährlich durch die Gemeinde Teufen festgelegten Schliesszeiten
Objektverantwortliche Kontaktperson	Tel. 079 385 95 78

Art. 16 Zugang

- 1 Die Garderoben der Sporthalle Landhaus sind über den Sportlereingang auf der Ostseite via Schmutzgang zu betreten.
- 2 Der Zugang zu den Hallen erfolgt ausschliesslich über die Garderoben via Saubergang.
- 3 Bei unsachgemässer oder ungenügender Reinigung werden zusätzliche Kosten gemäss Gebührentarif erhoben.

Art. 17 Schuhe und Hallennutzung

- 1 Die Turn- und Sporthallen dürfen ausschliesslich mit sauberen Hallenschuhen, socken oder barfuss betreten werden. Im Freien getragene Schuhe sind nicht erlaubt. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen sind untersagt
- 2 Der Gymnastikraum darf nur mit Socken betreten werden.

Art. 18 Ordnung und Nutzung der Infrastruktur

- 1 Im Sportgeräteraum ist jederzeit Ordnung zu halten.
- 2 Sportgeräte sind nach Gebrauch ordnungsgemäss zu versorgen.
- 3 In Korridoren, Garderoben, Eingangshallen und Nebenräumen ist das Spielen mit Bällen oder Sportgeräten untersagt.

Art. 19 Verpflegung und Konsum

- 1 Alkoholische- und Süssgetränke sind in den Garderoben sowie in der Sporthalle nicht erlaubt.
- 2 Das Kauen von Kaugummi ist auf der gesamten Sportanlage untersagt.

Art. 20 Spezielle Sportmittel

- ¹ Der Einsatz von Harz beim Handballtraining und bei Handballspielen ist erlaubt.
- 2 Magnesium ist für Trainings des Geräteturnens zugelassen.

Art. 21 Veranstaltungen

- ¹ Bei Veranstaltungen, bei denen Foyer, Office und Theorieraum dazugebucht werden, wird Kaffee mit CHF 1.50 pro Tasse weiterverrechnet.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Sanktionen

- ¹ Die zuständige Kommission ist gemäss Reglement über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Anlagen befugt, bei Verstössen geeignete Massnahmen zu ergreifen und Nutzungsausschlüsse auszusprechen.

Art. 23 Inkrafttreten

- ¹ Diese Haus- und Betriebsordnung tritt gemäss Entscheid der zuständigen Kommission per 24.06.2026 in Kraft und ersetzt sämtliche bisherigen Regelungen.

Teufen, 24.06.2026

KOMMISSION JUGEND UND FREIZEIT



Samuel Fischer
Kommissionpräsident



Nicolas Scherrer
Aktuar